



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel

**Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit
von Fachberatungsstellen und Polizei für den
Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel
zum Zweck der sexuellen Ausbeutung**

**Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit
von Fachberatungsstellen und Polizei
für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung**

Einleitung:

Im Jahr 1999 wurde von einer Unterarbeitsgruppe (UAG) der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel (BLAG)¹ erstmals ein Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen² und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel erarbeitet, die nicht in das gesetzlich verankerte Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden können oder wollen. Dieses Kooperationskonzept, ist Grundlage entsprechender Modelle in verschiedenen Bundesländern geworden und gilt auf europäischer und internationaler Ebene als best practice.

Im Januar 2006 wurde vom bundesweiten Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. (KOK) in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt (BKA), dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) eine Klausurtagung zum Thema „Gemeinsam Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bekämpfen - Kooperation intensivieren und Finanzierung sichern“ veranstaltet. Ein Ergebnis dieser Klausurtagung war, dass aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Änderungen eine Fortschreibung des Konzepts von 1999 geboten ist.

Von der BLAG Frauenhandel wurde daher zur Überarbeitung des Konzepts erneut eine UAG eingesetzt, bestehend aus Vertreter/innen des KOK, von Fachberatungsstellen, des BKA und verschiedener Länderpolizeien (Berlin, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen).

Das vorliegende Konzept ist eine Empfehlung der BLAG und soll als Grundlage eigener Konzepte bzw. Weiterentwicklung vorhandener Konzepte für die einzelnen Bundesländer dienen. Das Konzept aus dem Jahr 1999 wird durch das vorliegende ersetzt³.

¹ Mitglieder der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel sind unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) spezialisierte Nichtregierungsorganisationen (Fachberatungsstellen) sowie verschiedene Ministerien auf Bundes- und Landesebene.

² Fachberatungsstellen sind besonders qualifizierte Nicht-Regierungsorganisationen, die sich auf die psycho-soziale Betreuung von Betroffenen des Menschenhandels spezialisiert haben.

³ Beschlussfassung Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel 07. November 2007

Das Konzept wurde unter Einbeziehung der wissenschaftlichen Studie „Straftatbestand Menschenhandel - Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung“ von Annette Herz und Eric Minthe, herausgegeben im Januar 2006, erarbeitet.

Mit dem am 19.2.2005 in Kraft getretenen 37. Strafrechtsänderungsgesetz wurde das Delikt Menschenhandel auf den Straftatbestand des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft erweitert. Bei den Straftatbeständen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) und Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) handelt es sich um zwei grundsätzlich unterschiedliche Kriminalitätsphänomene, die auch hinsichtlich des Bekämpfungsansatzes (z.B. Verdachtsgewinnung, Beweisführung) in weiten Teilen differenziert betrachtet werden müssen. Die Bekämpfung dieser Phänomene erfolgt durch unterschiedliche Dienststellen bei der Polizei. Darüber hinaus liegen noch wenig Erkenntnisse zu Opferprofilen bei dem Phänomenbereich "Ausbeutung der Arbeitskraft" vor. Auch die bisherigen Beratungs- und Betreuungskonzepte der Fachberatungsstellen müssen geändert und neu angepasst werden. Das Konzept bedarf bezüglich dieses Straftatbestandes einer weiteren Angleichung, diese muss jedoch zu einem späteren Zeitpunkt durch andere Akteure erfolgen.

Das vorliegende Konzept umfasst als Kooperationspartner Fachberatungsstellen und Polizei. Bei der Erstellung von Konzepten für Kooperationsvereinbarungen, -verträge oder Erlasse für die Länder sollten weitere für den Schutz, die Betreuung, den Aufenthalt und die Strafverfolgung zuständigen Einrichtungen wie z.B. Justiz, Ausländerbehörden, Sozialleistungsträger, Agentur für Arbeit etc. einbezogen werden. Aufgrund der regionalen Unterschiede ist dies jedoch für das vorliegende Grundlagenpapier nicht zielführend.

I. Zielsetzung

Das vorliegende Kooperationskonzept will zu adäquatem Schutz und Hilfe für die potenziellen (Opfer)Zeugen/-innen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und damit zu einer wesentlich effektiveren Bekämpfung dieses Phänomens beitragen.

Dieses Kooperationskonzept sollte deshalb bundesweit als Vorlage zur Entwicklung neuer bzw. Überarbeitung bestehender Konzepte der Länder Berücksichtigung finden.

Die Umsetzung von Kooperationskonzepten setzt eine Bearbeitung des Deliktes durch besonders spezialisierte, qualifizierte und sensibilisierte Polizeibeamte/-innen in entsprechenden Fachdienststellen sowie die gesicherte personelle und logistische Ausstattung der Polizei als auch die bundesweite Einrichtung und dauerhafte Finanzierung der Fachberatungsstellen voraus.

II. Adressaten des Konzepts und Zielgruppe

Adressaten dieses Konzepts sind die Fachberatungsstellen und die Polizei.

Zielgruppe dieses Konzeptes sind Betroffene⁴ des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.

Definition:

Zur Zielgruppe zählen Personen, bei denen Tatsachen oder andere konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass sie Betroffene vom Deliktsfeld Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind und bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme in das polizeiliche Zeugenschutzprogramm⁵ nicht vorliegen.

Im Einzelnen kann es sich dabei um Personen handeln,

- die nach dem Stand der Ermittlungen der Polizei und/oder nach eigenem Bekunden Betroffene von Menschenhandel sind

und

- entweder von sich aus Kontakt zu Polizei oder Beratungsstellen aufgenommen haben oder
- von der Polizei bei Kontrollen aufgegriffen wurden

und

⁴ Folgender Personenkreis wird unter den Begriff Betroffene subsumiert: Opfer, Zeugen/innen und Opferzeugen/innen des Menschenhandels.

⁵ Siehe hierzu das Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (ZSHG)

- sich bereit erklärt haben, als Zeugen/Zeuginnen bis zum Abschluss eines Strafverfahrens zur Verfügung zu stehen oder
- unentschlossen sind, ob sie als Zeugen/Zeuginnen in einem Menschenhandelsverfahren mitwirken wollen.

III. Vorbemerkung

Menschenhandel ist eine besonders menschenverachtende Form der Kriminalität. Statistische Erhebungen belegen, dass sich das Delikt in der Bundesrepublik Deutschland etabliert hat. Dabei werden zunehmend Strukturen organisierter Kriminalität erkennbar, da die hohen Gewinne bei relativ geringem Risiko einen starken Anreiz bieten.

Opfer von Menschenhandel können sowohl Deutsche als auch Ausländer sein. Überwiegend sind es Frauen, die oftmals unter Vorspiegelung falscher Tatsachen in Deutschland in die Prostitution gebracht oder nach Deutschland gelockt und dort von den Täter/innen u.a. durch Drohung und Gewalt unter Druck gesetzt werden.

Es kann sich dabei handeln um:

- Opfer von Gewaltausübung oder Zwang oder Ausnutzung einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit,
- Opfer, die im Vorfeld in die Prostitutionsausübung eingewilligt haben, dies jedoch unter anderen Voraussetzungen (selbstbestimmtes Arbeiten, gerechte Entlohnung etc) taten, oder
- Opfer, die unter 21 Jahre alt sind [unabhängig von einer Zwangslage oder auslandsspezifischer Hilflosigkeit].

Ziel der Strafvorschriften der §§ 232, 233a StGB ist der Schutz der persönlichen Freiheit. Auch Personen, die bereits der Prostitution nachgingen, können nach diesen Tatbeständen Opfer von Menschenhandel werden. Dies bedeutet nicht, dass jede Prostituierte Opfer von Menschenhandel sein muss.

Menschenhandel ist ein häufig unter Anwendung von Gewalt begangenes Delikt, das unabsehbare physische und psychische Schäden bei den Opfern verursacht, massiv in ihr Selbstbestimmungsrecht eingreift und oft traumatische Auswirkungen hat. Aus diesem Grunde bedürfen die Opfer neben einem effektiven Schutz

einer intensiven Betreuung, die durch besonders qualifizierte Fachberatungsstellen geleistet werden muss. Ein gutes Kooperationsverhältnis zwischen Ermittlungsbehörde und Fachberatungsstelle ist dafür Voraussetzung.

Die Bekämpfung des Menschenhandels erfordert ein koordiniertes, strukturiertes und konsequentes Vorgehen aller beteiligten Stellen, da es sich um schwierige und zeitintensive Ermittlungen handelt. Die Straftaten können oft nur durch den Personenbeweis, d.h. die Aussage der Betroffenen, zur Anklage gebracht werden. Daher kommt diesen Aussagen ein hoher Stellenwert zu.

Wirksamer Schutz und eine professionelle Betreuung der Betroffenen sind Grundvoraussetzung für ihre Stabilisierung und zur Erlangung einer verfahrensrechtlich verwertbaren Aussage. Sie stellen einen wesentlichen Schritt zur Sicherung des Strafverfahrens dar.

Dieser Schutz muss die Sicherung

- der körperlichen und seelischen Unversehrtheit,
- der Unterbringung,
- des Lebensunterhaltes,
- des Aufenthaltsstatus und
- der Menschenwürde und der Menschenrechte

umfassen.

Hierzu bedarf es einer geregelten Zusammenarbeit von Polizei und Fachberatungsstelle, die in diesem Konzept festgelegt wird.

IV. Problemstellung

1. Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden

Menschenhandel ist ein Kontrolldelikt. Das bedeutet, dass die Polizei insbesondere durch eigene Aktivitäten, wie z.B. Kontrollen im Milieu, Kenntnis von Straftaten bekommt. Mit der EU-Osterweiterung ist der häufig illegale Aufenthaltsstatus für Personen aus diesen Staaten entfallen. Das erschwert für die kontrollierenden Behörden zunehmend das Erkennen von

Fällen des Menschenhandels. Bewährt hat sich der Ansatz einer proaktiven Milieuaufklärung, die auf vertrauensbildende Maßnahmen zu allen Akteuren im Milieu abzielt.

Darüber hinaus gestaltet sich das Erkennen eines Menschenhandels-Sachverhaltes beim ersten Kontakt auch deshalb schwierig, weil die Betroffenen, eingeschüchtert durch die Täter/innen, auch Angst um sich selbst und ihre Angehörigen und vor der Polizei und staatlichen Maßnahmen haben.

Sie sind deshalb in der Regel nicht bereit, Angaben zur Straftat zu machen. Andere Opfer sind durch die Gewalterfahrung so stark traumatisiert, dass sie gar nicht in der Lage sind, auszusagen.

Da jedoch der Personalbeweis zur Beweisbarkeit des Deliktes von hoher Bedeutung ist und im Strafverfahren das Unmittelbarkeitsprinzip gilt, kommt der Aussage der Betroffenen eine herausragende Bedeutung zu. Daher sind die Betroffenen als Zeugen/innen zu laden.

Oftmals halten sich ausländische Zeugen/innen jedoch nicht mehr in Deutschland auf. Eine Ladung dieser Zeugen/innen im Ausland scheitert oftmals daran, dass ihre Anschrift nicht feststellbar ist, oder dass sie nicht mehr bereit sind, wegen einer Gerichtsverhandlung nach Deutschland einzureisen. Oftmals haben die Täter/innen inzwischen Einfluss auf das Aussageverhalten der Betroffenen genommen. Falls die Zeugen/innen sich bereit erklären, zu einer Verhandlung nach Deutschland zu kommen, ist dies mit großem bürokratischen Aufwand und häufig hohem Termindruck verbunden.

Zur Wertigkeit des Personalbeweises wird in der o.a. Studie „Straftatbestand Menschenhandel“ auf Seite 321 folgendes ausgeführt:

„Die Einstellungs begründungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte im Rahmen der untersuchten Akten verdeutlichen die Wichtigkeit eines stichhaltigen Personalbeweises bzw. die Notwendigkeit einer Anwesenheit der Zeugen/innen in der Hauptverhandlung. So betrieben die Gerichte regelmäßig die Einstellung derjenigen Fälle, bei denen die Opfer in der Hauptverhandlung nicht als Zeuginnen anwesend waren und persönlich aussagten.“

2. Aus Sicht der Fachberatungsstellen

Aufgabe der Fachberatungsstelle ist es, Betroffene von Menschenhandel zu unterstützen, auch unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft. Ziel ist die möglichst rasche Wiederherstellung und langfristige Aufrechterhaltung der körperlichen und seelischen Integrität. Den Betroffenen wird Unterstützung bei der Rückkehr zu einem normalisierten Alltag sowie bei der Entwicklung von Zukunftsperspektiven angeboten. Darüber hinaus werden die Betroffenen in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt.

Um zu den Betroffenen und potentiellen Zeugen/innen ein Vertrauensverhältnis aufbauen und eine qualifizierte Beratung und Betreuung gewährleisten zu können, muss die Fachberatungsstelle von den Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden schnellstmöglich eingebunden werden. Auch wenn möglicherweise zunächst nur ein Verdacht auf Menschenhandel besteht, ist die Fachberatungsstelle unverzüglich einzuschalten. Gegebenenfalls können Mitarbeiterinnen von Fachberatungsstellen an polizeilichen Milieukontrollen und Razzien teilnehmen. Wo dies aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll erscheint, ist es aber dennoch wichtig, die Fachberatungsstellen im Vorfeld über mögliche Betroffene zu informieren, damit sie entsprechend planen und sich vorbereiten können.

Das Fehlen eines gesetzlich festgelegten Zeugnisverweigerungsrechtes belastet das Vertrauensverhältnis zu Betroffenen und erschwert die Kooperation von Ermittlungsbehörden und Fachberatungsstellen. Die Zusammenarbeit gestaltet sich zusätzlich deshalb schwierig, weil sich die Aufgabenstellungen und Arbeitsansätze der beteiligten Institutionen – Justiz, Polizei, Ausländer- und Sozialbehörden – unterscheiden und nicht in allen Institutionen speziell geschulte/benannte oder für das Thema sensibilisierte Ansprechpartner vorhanden bzw. vorgesehen sind.

In diesem Zusammenhang besteht die Gefahr einer Instrumentalisierung der Fachberatungsstellen und der Opfer durch die Strafverfolgungsbehörden, der durch den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung begegnet werden soll.

V. Grundverständnis

Die Zusammenarbeit der Fachberatungsstelle und der Polizei basiert auf folgendem Grundverständnis:

- Das Delikt Menschenhandel soll effektiv verfolgt, zur Anklage gebracht und die Täter verurteilt werden. Hierzu können Zeugen/innen, die während der gesamten Verfahrensdauer den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen, wesentlich beitragen. Für ausländische Betroffene erfordert dies ein Aufenthaltsrecht in Deutschland mindestens für die gesamte Verfahrensdauer (vgl. Studie „Straftatbestand Menschenhandel“, S. 321).
- Menschenhandel wird gemäß der Präambel der Europaratskonvention Nr. 197 als eine Verletzung der Menschenrechte und ein Verstoß gegen die Würde und die Unversehrtheit des Menschen gesehen. Die Betroffenen haben daher ein Recht auf würdige Behandlung und Ausschöpfung sämtlicher ihnen zustehender Rechte.
- Die Situation der zum Teil traumatisierten Betroffenen muss genauso wie die Durchführung des Strafverfahrens im Blickfeld aller Handelnden stehen. Im Zusammenhang mit Menschenhandelsdelikten ist grundsätzlich eine Gefährdung von Betroffenen zu erwarten.
- Die Betreuung der Betroffenen durch Fachberatungsstellen sowie die Bestellung eines Rechtsbeistands bzw. einer Nebenklagevertretung wirkt sich förderlich auf die Aussagebereitschaft der Opfer aus und resultiert damit häufiger in einer Verurteilung wegen Menschenhandels (Studie „Straftatbestand Menschenhandel“, S. 341).
- Liegen nach Abschluss des Verfahrens konkrete Gefährdungsgründe vor, die einer Rückkehr der Betroffenen ins Herkunftsland entgegenstehen, muss ein weiteres Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG gewährleistet werden.
- Alle Maßnahmen im Rahmen des vorliegenden Schutzprogramms werden in gegenseitiger Absprache durchgeführt.

VI. Aufbauorganisation

1. Polizeien der Länder

Die Polizeien der Länder sollten Sachbereiche einrichten, die für die Einleitung und Koordination von Schutzmaßnahmen zuständig sind.

2. Fachberatungsstellen

Die Einrichtung und Förderung qualifizierter unabhängiger Fachberatungsstellen zur Betreuung Betroffener muss bundesweit in allen Ländern sichergestellt werden.

3. Fachberatungsstellen und Polizeien der Länder und des Bundes

In den Ländern sind interdisziplinäre und berufsgruppenspezifische Aus- und Fortbildungskonzepte zum Thema Identifizierung von Menschenhandelsopfern und Gewinnung von Opferzeug/innen sowie Schutz und Betreuung von Betroffenen des Menschenhandels zu entwickeln und umzusetzen. Die Ausbildung von Polizei in den Herkunftsstaaten der Opfer und Täter/innen von Menschenhandel muss, wie die Fortentwicklung der nationalen Konzepte, weiterhin Bestandteil der Arbeit des Bundeskriminalamtes sein. Die Durchführung von gemeinsamen Ausbildungsmaßnahmen von Polizei und Fachberatungsstellen ist – analog des im Jahr 1999 beim BKA durchgeführten Workshops – bei den Länderdienststellen zu institutionalisieren. Fachberatungsstellen sollten ausreichende finanzielle Mittel für die Weiterbildung erhalten. Siehe hierzu auch die Studie „Straftatbestand Menschenhandel“, Seite 339:

„Die Bewältigung der komplexen rechtlichen Materie, die schwierige Beweisführung insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung von Opferzeugen sowie die Notwendigkeit besonderer Kenntnisse zum Rotlichtmilieu erfordern einen hohen Professionalisierungsgrad der Sachbearbeiter.“

Eine kontinuierliche Zusammenarbeit und Reflexion der Arbeit ist erforderlich. Diese kann im Rahmen von regelmäßigen Treffen der Akteure stattfinden, damit ein kontinuierlicher Prozess der Überprüfung, Auswertung und Weiterentwicklung der Kooperationsvereinbarungen an die Praxis und

an gesetzliche Änderungen erfolgen kann.

VII. Ablauforganisation

Eine erfolgreiche Kooperation erfordert Wissen und Akzeptanz über die unterschiedliche Zielsetzung beider Seiten. Es bedarf einer klaren Trennung zwischen Ermittlung und Beratung und Betreuung. Die Arbeitsgebiete und die Berufsrollen müssen auch gegenüber den Betroffenen transparent sein.

1. Entscheidungskriterien

Vorrangig ist die Aufnahme der Betroffenen in das polizeiliche Zeugenschutzprogramm. Liegen die Voraussetzungen hierfür nicht vor, ist die Aufnahme der Betroffenen in das vorliegende Programm zu prüfen.

Hierfür gelten folgende Kriterien:

- a) Opfereigenschaft/Zeugeneigenschaft:
Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Person (Opfer-)Zeuge/in von Menschenhandel ist?
- b) Unverzichtbarkeit der Aussage
Ist die Person im weiteren Verlauf in der Lage, verfahrenserhebliche Angaben zu machen und bereit, diese in einer späteren Gerichtsverhandlung zu wiederholen?
- c) Bestehen einer Gefahrenlage (eine deliktsimmanente Gefährdungslage ist bei Menschenhandel grundsätzlich zu erwarten).
- d) Freiwilligkeit:
Willigt die Person ein, in die vorliegenden Schutzmaßnahmen aufgenommen zu werden?

2. Einbindung der Staatsanwaltschaft

Das Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft über das Vorliegen der Entscheidungskriterien ist herzustellen.

3. Entscheidungskompetenz

Zuständig für die Aufnahme in geeignete Schutzmaßnahmen ist die Polizei.

4. Einbindung Fachberatungsstellen

Bereits bei der ersten Kontaktaufnahme der Ermittlungsbehörden zu einem potentiellen Opfer ist dieses über die Möglichkeiten der Unterstützung durch eine unabhängige Beratungsstelle aufzuklären.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme von Betroffenen in die vorliegenden Schutzmaßnahmen sind die Fachberatungsstellen zu beteiligen. Den Fachberatungsstellen ist die Möglichkeit der Anwesenheit bei Vernehmungen der Betroffenen durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht einzuräumen, sofern die Personen damit einverstanden sind.

5. Maßnahmen der Polizei

5.1 Bereits bei der ersten Kontaktaufnahme der Ermittlungsbehörden zu einem potentiellen Opfer ist dieses über die Möglichkeiten der Unterstützung durch eine unabhängige Fachberatungsstelle aufzuklären. Es bietet sich an, mehrsprachiges Informationsmaterial der Fachberatungsstellen zu verteilen. Sobald die ermittlungsführende Dienststelle den Verdacht hat, dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel handeln könnte, nimmt sie umgehend Kontakt mit der Fachberatungsstelle und dem für die Schutzmaßnahmen zuständigen polizeilichen Sachbereich auf.

5.2 Polizei und Fachberatungsstellen regeln in enger Absprache die Formalitäten bei den zuständigen Behörden und die Polizei richtet erforderlichenfalls Sperrvermerke ein.

5.3 Die Polizei führt die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Betroffene vor, während und nach Orts-, Vernehmungs- und Gerichtsterminen durch.

5.4 Sie berät hinsichtlich des Schutzes der Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen.

5.5 Sie führt die notwendigen Sicherheitsüberprüfungen der Kooperations-

partner sowie die erforderlichen Verpflichtungen durch.

- 5.6 Im Zusammenhang mit Sicherheitsfragen unterstützt die Polizei die Fachberatungsstellen bei der Rückkehr der Betroffenen in ihren Herkunftsstaat.

6. Maßnahmen der Fachberatungsstellen

- 6.1 Die Fachberatungsstelle entscheidet in Absprache mit der Polizei über den künftigen Unterbringungsort der Betroffenen. Die Fachberatungsstelle bringt die Betroffenen in geeigneten Einrichtungen unter.
- 6.2 Fachberatungsstellen und Polizei regeln in enger Absprache die Formalitäten bei den zuständigen Behörden.
- 6.3 Die Fachberatungsstelle gewährleistet eine kontinuierliche psycho-soziale Betreuung der Betroffenen und vermittelt medizinische Versorgung.
- 6.4 Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle nehmen bei Vernehmungen der Betroffenen, sofern von diesen gewünscht, teil.
- 6.5 Die Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle leisten Unterstützung der Betroffenen vor, während und nach Orts-, Vernehmungs- und Gerichtsterminen und leisten psychosoziale Betreuung.
- 6.6 Die Fachberatungsstelle vermittelt den Betroffenen Aus- und Fortbildungsangebote für integrative Maßnahmen.
Die Fachberatungsstellen unterstützen im Bedarfsfall bei der Rückkehr der Betroffenen in ihren Herkunftsstaat.
- 6.7 Bei Bedarf betreut die Fachberatungsstelle die Betroffenen auch über den Abschluss des Strafverfahrens hinaus.

7. Informationsaustausch zwischen Fachberatungsstelle und Polizei

Auf der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informiert die Fachberatungsstelle die Polizei über

- sicherheitsrelevante Entwicklungen für die Betroffenen auch im Hin-

- blick auf die Herkunftsstaaten oder für die Beraterinnen,
- wichtige Informationen im Zusammenhang mit dem Delikt Menschenhandel,
 - ermittlungsrelevante Erkenntnisse, sofern sie von den Betroffenen autorisiert sind.

Auf der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informiert die Polizeibehörde die Fachberatungsstelle über:

- sicherheitsrelevante Entwicklungen für die Betroffenen oder für die Beraterinnen auch in Hinblick auf die Herkunftsstaaten,
- wichtige Veränderungen im Zusammenhang mit der Durchführung eines qualifizierten Schutzes.

Empfehlungen an die Länder:

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel empfiehlt eine regelmäßige in einem bestimmten zeitlichen Turnus erfolgende Evaluierung aller Kooperationskonzepte.

Ferner wird die Einrichtung von Clearingstellen in den Ländern mit Kooperationsvereinbarungen empfohlen, die bei Problemen in der Praxis zwischen den Kooperationspartnern einzuberufen sind.

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Stand: November 2007

Gestaltung Titelseite:

KIWI GmbH, Osnabrück

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 018 01/90 70 50**

Fax: 030 18/5 55 44 00

Montag–Donnerstag 9–18 Uhr

E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

* jeder Anruf kostet 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz,
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich

** nur Anrufe aus dem Festnetz, 3,9 Cent
pro angefangene Minute